

**Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97**

**10117 Berlin**

nur per E-Mail: [ZuFinG@bmf.bund.de](mailto:ZuFinG@bmf.bund.de)

**Referententwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II)  
Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung  
Geschäftszeichen: VII B 1 - WK 2000/24/10001 :010**

Eysseneckstraße 4  
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 9542 1228  
[www.bvzi.de](http://www.bvzi.de)  
[info@bvzi.de](mailto:info@bvzi.de)

VR 14320  
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):  
Jens Mahlke (Sprecher)  
Jens Gebhardt  
Dr. Max Steiger  
Stefan Blänkle  
Olaf Bausch

Frankfurt am Main, 13.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an Verbändeanhörung zum Referententwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf eines eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II).

Die inhaltliche Stellungnahme des BVZI ist dem Schreiben als Anlage beigefügt. Der Veröffentlichung der Anlage und der darin enthaltenen Stellungnahme wird zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

## Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

### 1 Einleitung

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung an der Verbändeanhörung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen  
zum Entwurf eines eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen  
(Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II)  
(**Ref-Entwurf**)

Unter anderem enthält der Ref-Entwurf mit Artikel 41 – Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (**ZAG-neu**), Nummer 6 b) die geplante Neuregelung zur Sicherung von Kundengeldern in § 17 ZAG und greift damit eine vorausgegangene Stellungnahme des BVZI zu einem anderen Gesetzgebungsverfahren auf. Der BVZI begrüßt die vorgeschlagene Fassung ausdrücklich. Der vorliegende Regelungsvorschlag wird in allen grundlegenden Aspekten unterstützt und befürwortet. Gleichzeitig wird im Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme die Gelegenheit ergriffen, Hinweise zu weiteren Klarstellungen im Detail zu geben. Der BVZI ist überzeugt, dass damit eine Rechtslage geschaffen wird, die sowohl für die zuständige Aufsichtsbehörde, die Judikative als auch für die Zahlungs- und E-Geld-Institute (**ZAG-Institute**) einen gleichlaufenden und klarstellenden Charakter hat.

### 2 Übergeordnete Stellungnahme – Neuregelung von § 17 ZAG

Durch die Schaffung von klaren Grundsätzen zum Umgang mit Treuhandkonten in § 17 Abs. 1 ZAG-neu wird der Schutz der Kunden gestärkt und die Zukunftsfähigkeit der deutschen ZAG-Institute im internationalen Wettbewerb sichergestellt.

Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber können sich durch die geplante Neuregelung uneingeschränkt auf ein Aussonderungsrecht an den für sie entgegengenommenen Geldern berufen und zwar auch dann, wenn sich Gelder aus operativen Gründen noch als Sondermasse auf einem Zahlungskonto des ZAG-Instituts mit Eigenmitteln befinden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ZAG-neu).

Die Voraussetzungen für den Schutz der Kundengelder werden vereinfacht. Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber können sich auf einen klar geregelten Schutz im Insolvenzfall oder bei einer Zwangsvollstreckung verlassen. Die ZAG-Institute können auf Grundlage der Neuregelung rechtssicher eine Sicherung von Kundengeldern entsprechend den Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (**Richtlinie (EU) 2015/2366**) gewährleisten.

Die Neuregelung löst zugleich das bisherige Dilemma für ZAG-Institute, dass die vor allem durch die Rechtsprechung geprägten insolvenzrechtlichen Grundsätze zu Treuhandkonten kaum mit der Abrechnungspraxis der Betreiber der Zahlungssysteme in Einklang zu bringen sind.

Derzeit überweisen die Betreiber der Zahlungssysteme den ZAG-Instituten die für die Weiterleitung bestimmten Geldbeträge in Form von Netto-Zahlungen auf die Treuhandkonten, also unter Saldierung gegenläufiger Zahlungsvorgänge sowie abzüglich verschiedener Abzugsposten der Betreiber der Zahlungssysteme. Einerseits entsteht durch die Abrechnungspraxis der Betreiber der Zahlungssysteme bei Entgegennahme der Geldbeträge auf den Treuhandkonten eine Unterdeckung, auf die das ZAG-Institut keinen Einfluss hat. Andererseits kann das ZAG-Institut wegen der insolvenzrechtlichen Vorgabe zur Unmittelbarkeit das Delta auch nicht selbst aus Eigenmitteln aufstocken, weil hierdurch die Insolvenzsicherheit der Treuhandgelder auf Grundlage der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach derzeitigem Stand womöglich insgesamt beeinträchtigt würde.

Die vom Bundesgerichtshof entwickelten insolvenzrechtlichen Grundsätze zur Unmittelbarkeit, wonach nur vom Treugeber oder einem Dritten für den Treugeber direkt eingezahlte Gelder auf ein Treuhandkonto zulässig sind (vgl. BGH, Urt. v. 19. November 1992 – IX ZR 45/92, NJW-RR 1993, 301, 301; BGH, Urt. v. 7. Juli 2005 – III ZR 422/04, NZI 2005, 625, 626; BGH, Urt. v. 10. Februar 2011 – IX ZR 49/1, NZI 2011, 371, 374), hält auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer bisherigen Aufsichtspraxis für maßgeblich.

Unseres Erachtens ist das vom Bundesgerichtshof aufgestellte Erfordernis der Unmittelbarkeit weder interessen- noch sachgerecht. Abgesehen davon, dass die vorgenannte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gar nicht im Zusammenhang mit Treuhandkonten von ZAG-Instituten ergangen ist und völlig anders gelagerte Konstellationen im Blick hatte, ist das vom Bundesgerichtshofs statuierte Unmittelbarkeitserfordernis unseres Erachtens auch in keiner Weise zwingend.

So wird bereits seit längerer Zeit in der Literatur akademisch vertreten, dass nicht die Unmittelbarkeit für die Anerkennung als insolvenzsicheres Treuhandvermögen maßgeblich sein sollte, sondern die Bestimmbarkeit der Treuhandgelder an sich ausreichend ist (vgl. *Hadding/Häuser* in *Ellenberger/Bunte*, Bankrechts-Handbuch, 6. Auflage 2022, § 21 Rn. 2). Die Bestimmbarkeit der Höhe der Geldbeträge muss im Rahmen der ordnungsgemäßen internen Buchhaltung der ZAG-Institute gewährleistet sein, da anderenfalls die gesetzliche Vorgabe des § 17 Abs. 3 ZAG sowie die jährliche Kontrolle im Rahmen der externen Jahresabschlussprüfung nicht ohne Feststellungen erfüllt werden könnten.

Die Fokussierung auf die Bestimmbarkeit der für Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber hinterlegten Geldbeträge – ohne Erfordernis der Unmittelbarkeit – in der Neufassung von § 17 ZAG-neu ist daher sachgerecht und wird vom BVZI uneingeschränkt begrüßt.

Zur erleichterten Umsetzung der Änderung in § 17 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ZAG-neu regen wir weitere Klarstellungen in der Gesetzesbegründung an:

1. In der Gesetzesbegründung sollte nochmals ausdrücklich klargestellt werden, dass die Streichung von § 17 Abs. 1 Satz 2 lit. c ZAG und die Schaffung der insolvenzrechtlichen Sondermasse zugunsten der Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber in § 17 Abs. 1 Satz 4 ZAG-neu den ZAG-Instituten ermöglicht, Geldbeträge auch auf einem Eigenmittelkonto entgegenzunehmen und diese erst am Ende des jeweiligen Geschäftstags auf ein Treuhand(sammel)konto zur Sicherung umzubuchen.

2. Die folgende Passage in der Gesetzesbegründung sollte angepasst werden, weil sie sonst missverstanden werden könnte (Änderungen durch Unterstreichung):

*„[...] Im Falle einer Unterdeckung, z.B. aufgrund einer geringeren Auszahlung an den Zahlungsdienstleister durch ein Zahlungssysteme, wegen der Entnahme von Geldern für eigene Zwecke wären die vorhandenen Gelder pro rata zwischen den Zahlungsdienstnutzern und/oder E-Geld-Inhabern aufzuteilen. Die Möglichkeit der Übertragung eigener Vermögenswerte des Instituts zum Ausgleich etwaiger Unterdeckungen zugunsten der Zahlungsdienstnutzer bzw. E-Geld-Inhaber bleibt hiervon unberührt. Ansonsten genügt es, [...]“*

Aufgrund der derzeitigen Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass etwaige Fehlbeträge durch die Entnahme eigener Entgelte durch das ZAG-Institut ausgelöst werden oder wurden. Das ist jedoch regelmäßig nicht der Fall und wäre auch nach der Neufassung unzulässig (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 4 ZAG-neu).

Richtig müsste es heißen, dass es durch die Abrechnungspraxis der Betreiber der Zahlungssysteme und die durch diese vorgenommenen Verrechnungen dazu kommen kann, dass das ZAG-Institut im Einzelfall niedrigere Geldbeträge von den Betreibern der Zahlungssystemen zur Auszahlung erhält, als zur Deckung der rechnerischen Summe der Auszahlungsansprüche der Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber eigentlich erforderlich wäre.

Im Sinne des Schutzes der Zahlungsdienstnutzer und E-Geld-Inhaber muss es dabei für die ZAG-Institute möglich sein, diese Geldbeträge aus eigenen Mitteln des ZAG-Instituts durch Übertragung auf das Treuhandkonto auszugleichen, ohne dadurch den Treuhandcharakter und den Sicherungszweck rechtlich zu beeinträchtigen.

### 3 Stellungnahme im Detail

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><b>Artikel 35 - Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes</b></p>	
<p><b>§ 56 Bußgeldvorschriften</b></p>	
<p>(4d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), <u>die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 13.3.2024, S. 1) geändert worden ist</u>, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die technische Interoperabilität des Zahlungssystems gewährleistet wird,</li> <li>2. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Geschäftsregel beschließt,</li> <li>3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 die Abwicklung einer Überweisung oder einer Lastschrift durch ein technisches Hindernis behindert,</li> <li>4. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Überweisung ausführt,</li> </ol>	<p>Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz enthält keinen Verweis auf die hier gegenständlichen Bußgeldvorschriften des Kreditwesengesetzes. Falls die zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben beabsichtigten nationalen Sanktionierungsmittel ebenfalls gegenüber den Zahlungs- und E-Geld-Instituten zur Verfügung sollen, erscheint nach dem Dafürhalten des BVZI eine eigenständige Regelung in § 64 ZAG erforderlich.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
5. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Lastschrift ausführt <del>oder,</del>	
6. entgegen Artikel 5 Absatz 8 ein Entgelt für einen dort genannten Auslesevorgang erhebt.	
7. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 die Versendung oder den Empfang einer Echtzeitüberweisung nicht anbietet,</u>	
8. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht sicherstellt, dass alle Zahlungskonten für eine Echtzeitüberweisung erreichbar sind,</u>	
9. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 4 eine dort genannte Anforderung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einhält,</u>	
10. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 5 ein Zahlungskonto nicht oder nicht rechtzeitig auf den dort genannten Stand bringt,</u>	
11. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Möglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,</u>	
12. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 6 Satz 4 einen Zahlungsauftrag ausführt,</u>	
13. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 7 Unterabsatz 1 die eine dort genannte Möglichkeit nicht anbietet,</u>	
14. <u>entgegen Artikel 5a Absatz 7 Unterabsatz 2 eine Obergrenze vorschreibt,</u>	
15. <u>entgegen Artikel 5b Absatz 2 eine Dienstleistung nicht unentgeltlich erbringt,</u>	

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p>16. <u>entgegen Artikel 5c Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 eine Empfängerüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,</u></p> <p>17. <u>entgegen Artikel 5c Absatz 7 Satz 1 den Zahler nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder</u></p> <p><u>entgegen Artikel 15 Absatz 3 eine dort genannte Meldung oder einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.</u></p>	
<p>(6) Die Ordnungswidrigkeit kann</p> <p>1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und h, Nummer 3 Buchstabe a und f, Nummer 4 und 12, der Absätze 4f, 4h, 5 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 15, 18, 19 und 22 bis 29 und der Absätze 5b bis 5d mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,</p> <p>1a. in den Fällen des Absatzes 4g mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro,</p> <p><u>1b. in den Fällen des Absatzes 4d Nummer 16 mit einer Geldbuße von fünf Millionen Euro,</u></p> <p>2. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe l und des Absatzes 5a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,</p> <p>3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b bis e, g bis k und m, Nummer 5 bis 10, 13, 14,</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu § 56 Abs. 4d KWG-Neu verwiesen.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p>17a und 17b, der Absätze 4, 4b Nummer 1 bis 5 und des Absatzes 4c in Verbindung mit Absatz 1a mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro und</p> <p>in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.</p>	
<p>(6a) Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann in den Fällen der Absätze 4f, 4g, 5b bis 5d über Absatz 6 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen <u>des Absatzes 4d Nummer 16 und</u> des Absatzes 4f den höheren der Beträge von zwanzig Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,</li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 4g den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,</li> </ol> <p>in den Fällen <u>des Absatzes 4d Nummer 16 und</u> der Absätze 4h, 5b bis 5d den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu § 56 Abs. 4d KWG-Neu verwiesen.</p>



Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
Artikel 41 – Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	
§ 2 Ausnahmen; Verordnungsermächtigung	
<p>(6) Auf Zahlungsinstitute, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst anbieten, sind die §§ 10 bis 18, <del>21 Absatz 1 und 3 bis 5</del> <u>21 Absatz 1, 3, 4 Satz 2 bis 7 und Absatz 5</u>, § 23 Absatz 1 Satz 3 und § 25 nicht anzuwenden.</p>	<p>Die Klarstellung wird grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Gleichzeitig erscheint unter Berücksichtigung der Regelungen des § 37 ZAG auch in Verbindung mit § 35 ZAG eine weitere Klarstellung bezüglich des Anwendungsbereichs von § 21 Abs. 2 ZAG möglich. Nicht alle in § 21 Abs. 2 ZAG enthaltenen Tatbestände sind auf ein nach § 34 ZAG registriertes Zahlungsinstitut übertragbar. Im Einzelnen nicht übertragbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) „...insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte,...“</li> <li>b) “...liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der Erlaubnis...”</li> </ul> <p>Ein Zahlungsinstitut, das allein Kontoinformationsdienste auf Basis einer Registrierung nach § 34 Abs. 1 ZAG erbringt, ist in keinem Zeitpunkt berechtigt, sich Besitz an Geldern der Zahlungsdienstnutzer zu verschaffen. Dementsprechend können einem registrierten Zahlungsinstitut keine Vermögenswerte anvertraut werden. Eine Erlaubnis im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes kann ebenfalls nicht aufgehoben werden, weil ein registriertes Zahlungsinstitut eine solche Erlaubnis nicht parallel zur Registrierung halten kann.</p> <p>Zudem trägt die nach Artikel 41, Nummer 7 des Ref-Entwurfs beabsichtigte Anpassung in § 20 Abs. 1 Satz 1 ZAG-neu dazu bei, dass die Aufsichtsbehörde weitere alternative Handlungsoptionen erhält.</p> <p>Es wird folgende Anpassung vorgeschlagen:</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	Nach dem Wortlaut "21 Absatz 1" wird das beabsichtigte Komma gestrichen und das Wort "bis" vor der "3" eingefügt.
<p><b>§ 17 Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten und des Betriebens des E-Geld-Geschäfts</b></p>	
<p>(1) Institute, die die Zahlungsdienste gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 erbringen oder das E-Geld-Geschäft betreiben, haben die Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen oder die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben, nach den Methoden 1 oder 2 zu sichern. Die Geldbeträge</p> <p>1.</p> <p>a) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber, für die sie gehalten werden, vermischt werden,</p> <p>b) sind, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch im Besitz des Instituts befinden und noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben oder an einen anderen Zahlungsdienstleister übermittelt worden sind, auf einem offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut <u>oder auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank oder einer anderen</u></p>	<p>Die Änderung wird ausdrücklich unterstützt. Zur Vermeidung von neuen Missverständnissen bzw. Unklarheiten bei der Auslegung wird auf die Ausführungen und damit verbundenen Vorschläge für Klarstellungen in Kapitel 2 der Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz wird einheitlich der Begriff „Zahlungsdienstnutzer“ verwendet. Es wird um redaktionelle Anpassung in § 17 Abs. 1 Satz 4 ZAG-neu gebeten.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach deren Ermessen</u> zu hinterlegen oder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko nach Abstimmung mit der Bundesanstalt anzulegen; die Bundesanstalt kann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall nach § 1 Absatz 31 grundsätzlich erfasste Aktiva ausschließen, wenn die kategorische Einordnung als sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko mit Rücksicht auf die objektive Werthaltigkeit der Sicherheit, insbesondere Fälligkeit und anderer relevanter Risikofaktoren sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, <u>oder</u></p> <p><del>e) sind so von den übrigen Vermögenswerten des Instituts zu trennen, dass sie im Insolvenzfall nicht in die Insolvenzmasse des Instituts fallen und dessen Gläubiger auf sie auch nicht im Wege der Einzelzwangsvollstreckung Zugriff haben, oder</del></p> <p>2. sind durch eine Versicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist und nicht zur selben Gruppe gehört wie das Institut selbst, in Höhe eines Betrags abzusichern, der demjenigen entspricht, der ohne die Versicherung oder die andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts ausbezahlt ist.</p> <p><u>Sichert das Institut die entgegengenommenen Geldbeträge durch Hinterlegung auf einem offenen Treuhandkonto bei einem</u></p>	

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>Kreditinstitut, dann haben Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber an dem für sie hinterlegten Geldbetrag bei dessen jederzeitiger Bestimmbarkeit ein die Aussonderung begründendes und die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 47 der Insolvenzordnung und des § 771 der Zivilprozessordnung. Solange Geldbeträge sich nach Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe b noch im Besitz des Instituts befinden, bilden diese bis zur Hinterlegung nach Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe b eine Sondermasse, die zur vorrangigen Befriedigung der Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister dienen, an die diese Geldbeträge zu übergeben oder zu übermitteln waren. § 32 Absatz 3 Depotgesetz gilt sinngemäß.</u> Die Bundesanstalt kann dem Institut nach pflichtgemäßem Ermessen eine der beiden in Satz 2 beschriebenen Methoden vorgeben.</p>	
<p><b>§ 27 Organisationspflichten</b></p>	
<p>(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen; die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt, <u>einschließlich eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements, dessen Ausgestaltung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten abhängt, und dessen</u></li> </ol>	<p>Die Notwendigkeit für die beabsichtigte Anpassung erschließt sich dem BVZI nicht. Es wird vorgeschlagen, von der Anpassung Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Wortlaut und Inhalt der Norm des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZAG entspricht dem Wortlaut und Inhalt der vorausgegangenen Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZAG in der bis zum 12. Januar 2018 anwendbaren Fassung. Lediglich im Jahr 2011 gab es eine europarechtlich veranlasste Anpassung des Wortes „Zahlungsinstitut“ in „Institut“ zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Zweiten E-Geld-Richtlinie (<a href="#">BT-Drucks. 17/3023, S. 48</a>). Die Regelung besteht demnach praktisch unverändert seit ihrem erstmaligen Inkrafttreten am 31. Oktober 2009, wenngleich es hierfür weder in der Richtlinie 2007/64/EG noch in der Richtlinie (EU) 2015/2366</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>Angemessenheit und Wirksamkeit vom Institut regelmäßig zu überprüfen ist, sowie einer Internen Revision; ...</u></p>	<p>ein entsprechendes Umsetzungserfordernis gab (Terlau/Pinkepank in Caspar/ Terlau/ Walter, ZAG, 3. Auflage, § 27 ZAG, Rn. 1).</p> <p>Bereits im Jahr 2009 erfolgte eine Orientierung bei der Ausgestaltung der Regelung an dem Wortlaut des § 25a Abs. 1 KWG, der zu dieser Zeit bereits folgende Regelung enthielt:</p> <p>„Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement.“</p> <p>Im Rahmen der damaligen Kommentarliteratur wurde wie folgt ausgeführt:</p> <p>„Kernelement der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation ist nach Absatz 1 Nr. 1 die Schaffung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements. Allerdings sind die dort vom Gesetzgeber formulierten Anforderungen wegen der im Vergleich zu einem Universalkreditinstitut geringeren Risiken des Geschäftsfeldes eines Zahlungsinstituts weit geringer als bei Kreditinstituten (§ 25a Abs. 1 KWG). (Findeisen in Ellenberger/ Findeisen/ Nobbe (Hrsg.), Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 1. Auflage, § 22, Rn. 3; entsprechend auch in der zeitlichen Folge Findeisen in Ellenberger/ Findeisen/ Nobbe/ Böger (Hrsg.), Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Auflage, § 27, Rn. 7)</p> <p>Im Lichte der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gesetzesbegründung erschließt sich für den BVZI nicht, was nach 15 Jahren Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz Anlass für eine solche Klarstellung gegeben hat. Bereits im Jahr 2015 hatten sich die Mitglieder des BVZI selbst Leitlinien für ein angemessenes Risikomanagement gegeben und diese der Bundesanstalt zur Kenntnis gebracht. Mit dem</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p>Rundschreiben 07/2024 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von ZAG-Instituten – ZAG-MaRisk vom 27. Mai 2024 in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. Juni 2024 wurde zudem weitere Klarheit geschaffen.</p> <p>Die beabsichtigte Regelung würde ein weiteres Gold-Plating im Rahmen der nationalen Umsetzung von europarechtlichen Vorschriften bedeuten. Ein solches Gold-Plating würde einen Widerspruch zu der mit dem Gesetzgebungsverfahren verfolgten Zielsetzung (Ref-Entwurf, S. 1) begründen.</p>
<p><b>§ 28 Anzeigen; Verordnungsermächtigung</b></p>	
<p>(1) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:</p> <p>1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und der <u>die Absicht</u> Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich, <u>jeweils</u> unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit <del>und</del> der fachlichen Eignung, einschließlich der Leitungserfahrung, <u>und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben</u> wesentlich sind, und <u>des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut, sowie</u> den Vollzug, <u>die Aufgabe oder die Änderung</u> einer solchen Absicht; <u>neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden</u></p>	<p>Die beabsichtigte Anpassung würde über die kohärenten europaweiten Standards der EBA für Zahlung- und E-Geld-Institute hinausgehen. Es wird vorgeschlagen, von der Anpassung Abstand zu nehmen.</p> <p>Grundlegend ist festzuhalten, dass sowohl Zahlungsinstitute als auch E-Geld-Institute jeweils eine eigenständige Kategorie von Unternehmen darstellen. Wenngleich es Schnittmengen zu (CRR-)Kreditinstituten bezüglich der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem E-Geld-Geschäft gibt, unterscheiden sich die jeweiligen Geschäftsmodelle und die damit verbundenen Risiken dennoch signifikant. Sowohl europarechtlich als auch im Kontext der nationalen Umsetzung wurden eigenständige Regelungen für Zahlungs- und E-Geld-Institute geschaffen und damit der Wettbewerb im Verhältnis zu Kreditinstituten gefördert.</p> <p>Im Jahr 2009 wurde eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung für ein eigenständiges Spezialgesetz getroffen:</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;</u></p>	<p>„Die Schaffung eines aufsichtsrechtlichen Spezialgesetzes ist der alternativ erwogenen Integration des neuen Regelwerks in das KWG eindeutig vorzuziehen.</p> <p>...</p> <p><b><u>Die Schaffung eines Spezialgesetzes für die Zahlungsinstitute hält im Interesse der Normenklarheit das neue Regelwerk für seine Adressaten so einfach wie der Sache nach möglich.</u></b>“</p> <p>(BT-Drucks. 16/11613, S. 26) (Hervorhebung durch den BVZI)</p> <p>Diese Grundsatzentscheidung des nationalen Gesetzgebers wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 mit folgenden Worten erneut bestätigt:</p> <p>„Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden im neu gefassten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG-E) umgesetzt, als Spezialgesetz für Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und kontoführende Zahlungsdienstleister. Die Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entspricht auch dem Vorgehen des europäischen Gesetzgebers bei der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, die ebenfalls neu gefasst wurde. Zudem wird durch die Neufassung die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erhöht, da Struktur und Gliederung des Gesetzes an die neuen Vorschriften angepasst werden. <b><u>An dem Grundsatz des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, die Anforderungen an seine Adressaten auch weiterhin so einfach wie der Sache nach möglich</u></b></p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p><b>zu machen, hält der Gesetzentwurf fest</b> (vgl. Regierungsentwurf v. 16.01.2009, Bundestagsdrucksache 16/11613, S. 26).“</p> <p>(BT-Drucks. 18/11495, S. 79) (Hervorhebung durch den BVZI)</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist es für den BVZI überraschend, wenn im Rahmen der nationalen Gesetzgebung zum wiederholten Mal versucht wird, europarechtlich geprägte Regelungen aus dem Bereich der Kreditinstitute, die in Folge der Finanzkrise 2008 geschaffen wurden, in gleichwertiger Art und Weise national auf Zahlungs- und E-Geld-Institute zu übertragen, obwohl die Richtlinie (EU) 2015/2366 keine korrespondierende Regelungsvorgabe enthält.</p> <p>Hinzukommt, dass auch die von der EBA veröffentlichten Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind (EBA/GL/2017/09) in der anwendbaren Fassung vom 8. November 2017 keine Regelung enthalten, die der hier beabsichtigten Anpassung entsprechen würde.</p> <p>Die beabsichtigte Anpassung würde nicht nur einen Widerspruch zur gesetzlichen Zielsetzung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes – „die Anforderungen auch weiterhin so einfach wie der Sache nach möglich zu machen“ – begründen, sondern zudem auch einen Widerspruch zur Regelungstiefe der Auslegung der Richtlinie (EU) 2015/2366 durch die EBA. Es kann nicht im Interesse der Förderung der Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland sein, wenn die ZAG-Institute durch wiederholte Anpassungen des eigenständigen</p>



Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p>Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes auf das Regelungsniveau der Kreditinstitute gehoben werden.</p> <p>Das resultierende Gold-Plating würde auch in diesem Fall einen Widerspruch zu der mit dem Gesetzgebungsverfahren verfolgten Zielsetzung darstellen (Ref-Entwurf, S. 1).</p>
<p><u>1a. die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit erheblich auswirken, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;</u></p> <p>...</p>	<p>Die Anpassung der Regelung ist nicht europarechtlich veranlasst geht über die kohärenten europaweiten Standards der EBA hinaus. Es wird vorgeschlagen, von der Anpassung Abstand zu nehmen.</p> <p>Bei Zahlungs- und E-Geld-Instituten ist europarechtlich keine Beurteilung der Zuverlässigkeit, der Sachkunde oder der zeitlichen Verfügbarkeit von Mitgliedern eines gegebenenfalls vorhandenen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans angelegt. Vor diesem Hintergrund gab es auch keine expliziten Anzeigepflichten für Personen, die die Funktion eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausüben. Die in der Gesetzesbegründung angelegte Aufweichung der Adressatengerechten Regelung durch Angleichung an die Regelungstiefe für Kreditinstitute beeinträchtigt den Status der ZAG-Institute in Deutschland und trägt damit zur Schwächung im europäischen Vergleich bei.</p> <p>Selbst die EBA Leitlinien (EBA/GL/2017/09) fordern lediglich „die Zusammenstellung des Leitungsorgans sowie gegebenenfalls anderer Aufsichtsorgane oder -ausschüsse“ in Form einer Nennung. Dieses Erfordernis ist inhaltlich jedoch weit entfernt von den Erfordernissen zur „Identität und Eignungsbeurteilung der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen“.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Stellungnahme zu § 28 Abs. 1 Nr. 1 ZAG-neu verwiesen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hier beabsichtigte Regelung ein Erweiterung der ZAGAnzV erforderlich machen würde.</p>
<p>...</p> <p><u>2a. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans;</u></p> <p>...</p>	<p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme zu § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 1a ZAG-neu verwiesen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hier beabsichtigte Regelung ein Erweiterung der ZAGAnzV erforderlich machen würde.</p>
<p><b>§ 57 Zugang zu Zahlungssystemen</b></p>	
<p>...</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für <del>die in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Systeme sowie für die</del> Zahlungssysteme, die ausschließlich aus einer einzigen Unternehmensgruppe angehörenden Zahlungsdienstleistern bestehen. Gewährt ein Teilnehmer eines in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Systems einem zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleister, der kein Teilnehmer des Systems ist, das Recht, über ihn Überweisungsaufträge über das System zu erteilen, hat er auch anderen zugelassenen oder registrierten Zahlungsdienstleistern auf Antrag die gleiche Möglichkeit in objektiver, verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise einzuräumen; die Bestimmungen des</p>	<p>Nach dem Verständnis des BVZI wird mit der beabsichtigten Streichung der bisherigen Beschränkung in Satz 1, der Regelungsgehalt des § 57 Abs. 3 Satz 2 ZAG obsolet.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
Absatzes 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten für diese Teilnehmer insoweit entsprechend.	
<b>§ 57a Voraussetzungen für die Beantragung der Teilnahme an benannten Zahlungssystemen; Verordnungsermächtigung</b>	
<p><u>(1) Ein Institut, das die Teilnahme an einem in § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Zahlungssystems beantragt, hat der Bundesanstalt folgende Unterlagen vorzulegen:</u></p> <p>1. <u>im Falle der Sicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b erste Variante oder dritte Variante</u></p> <p>a) <u>eine Beschreibung der Investitionsstrategie, die sicherstellt, dass die ausgewählten Aktiva sicher und liquide und mit einem niedrigen Risiko verbunden sind;</u></p> <p>b) <u>die Anzahl und Funktionen der Personen, die Zugang zu dem Treuhandkonto haben;</u></p> <p>c) <u>eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontenabstimmungsprozesses, der sicherstellt, dass die Geldbeträge des Zahlungsdienstnutzers in seinem Interesse gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Instituts abgesichert sind, insbesondere im Falle einer Insolvenz;</u></p>	<p>Die beabsichtigte Regelung wird im Sinne einer Eins-zu-Eins Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe unterstützt. Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Klarstellungen angeregt:</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass Artikel 35a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 keine unmittelbare Anzeige gegenüber einer Aufsichtsbehörde verlangt, sondern vielmehr die Erfordernisse festlegt, über die das ZAG-Institut im Rahmen der internen Aktivitäten und Prozesse verfügen muss. Diese Erfordernisse sind in § 57a Abs. 1 Nr. 1 – 5 ZAG-neu spiegelbildlich geregelt.</p> <p>Es ist unstrittig, dass die Erfüllung der Erfordernisse als Tatbestandsvoraussetzungen für die Teilnahme gegenüber dem Betreiber des Systems im Sinne von § 1 Abs. 16 KWG nachgewiesen werden müssen. Das ist Gegenstand des bilateralen Verfahrens zwischen dem Betreiber des System im Sinne von § 1 Abs. 16 KWG und dem ZAG-Institut. Deshalb sollte § 57a Abs. 1 ZAG-neu nicht als Anzeigepflicht des ZAG-Instituts gegenüber der Bundesanstalt ausgestaltet werden, sondern zunächst als Katalog der Erfordernisse, die vom ZAG-Institut vorgehalten und erfüllt werden müssen. Es obliegt abschließend dem Betreiber des Systems, darüber zu befinden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Teilnahme an dem betriebenen System vom betreffenden ZAG-Institut erfüllt werden. Dabei ist unter Berücksichtigung von Artikel 35a Abs. 2 der Richtlinie (EU)</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p>d) <u>eine ausdrückliche Erklärung des Instituts, dass die Anforderungen des § 17 eingehalten werden;</u></p> <p>2. <u>im Falle der Sicherung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2</u></p> <p>a) <u>eine Bestätigung, dass die Versicherung oder vergleichbare Garantie eines Versicherungsunternehmens oder eines Kreditinstituts von einem Unternehmen stammt, das nicht zur selben Gruppe gehört wie das Institut selbst;</u></p> <p>b) <u>Einzelheiten zum bestehenden Kontenabstimmungsverfahren, um sicherzustellen, dass die Versicherung oder die vergleichbare Garantie ausreichen, um die Sicherungspflichten des Instituts nach § 17 zu jeder Zeit zu erfüllen;</u></p> <p>c) <u>Dauer und Bedingungen einer Verlängerung der Absicherung;</u></p> <p>3. <u>eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind, insbesondere:</u></p> <p>a) <u>eine Darstellung der vom Institut ermittelten Risiken, einschließlich der Art der Risiken und der Verfahren, die</u></p>	<p>2015/2366 zweifelsohne auch die Beurteilung der Bundesanstalt vom Betreiber des Systems zu berücksichtigen. Zum Anzeigeverfahren gegenüber der Bundesanstalt wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme zu § 57a Abs. 2 ZAG-neu verwiesen.</p> <p>Zur Ausgestaltung der § 57a Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b) und d) ZAG-neu wird angeregt, in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass hier eine Beschreibung der Kontrollpläne gemeint ist und die Nennung der Organisationseinheiten der Ersten Verteidigungslinie sowie der Funktionen der zweiten Verteidigungslinie, die zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzt werden sollen.</p> <p>Im Sinne der stringenten Wortwahl sollte auch in § 57a Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben f) und g) ZAG-neu der ansonsten einheitlich verwendete Begriff „Institut“ verwendet werden und keine Verwendung der Begriffe „Zahlungsinstitut“ und „E-Geld-Institut“ erfolgen. Sollte an der bestehenden Formulierung unverändert festgehalten werden, wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert, welche Bedeutung die hier bewusst erfolgte Differenzierung hat.</p> <p>In § 57a Abs. 1 Nr. 4 ZAG-neu wird in Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe erstmalig der Begriff des „Abwicklungsplans“ in das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz eingeführt. Dabei wurde in der Richtlinie (EU) 2015/2366 keine Begriffsbestimmung des Wortes „Abwicklungsplan“ für ZAG-Institute vorgenommen. Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Abwicklungsplan“ besteht für Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene. Es wird deshalb um eine hinreichend deutliche Klarstellung gebeten, dass hiermit die nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 ZAG geforderte Beschreibung der „Geschäftsführung im Krisenfall“ gemeint ist. Es erscheint jedenfalls eine Abgrenzung erforderlich,</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>das Institut zur Bewertung und Vermeidung solcher Risiken eingerichtet hat oder einrichten wird;</u></p> <p>b) <u>die verschiedenen Verfahren zur Durchführung von regelmäßigen und ständigen Kontrollen, einschließlich Angaben zur Häufigkeit der Kontrollen und zum hierfür zugewiesenen Personal;</u></p> <p>c) <u>die Rechnungslegungsverfahren, anhand derer das Institut seine Finanzinformationen erfassen und melden wird;</u></p> <p>d) <u>den Namen sowie einen aktuellen Lebenslauf der Person oder der Personen, die für die internen Kontrollfunktionen, einschließlich der regelmäßigen und ständigen Kontrolle sowie der Kontrolle der Einhaltung, verantwortlich ist beziehungsweise sind;</u></p> <p>e) <u>die Namen von Prüfern, die keine Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2006/43/EG sind;</u></p> <p>f) <u>eine Beschreibung dessen, wie ausgelagerte Aufgaben überwacht und kontrolliert werden, damit die Qualität der internen Kontrollen des Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts nicht beeinträchtigt wird;</u></p> <p>g) <u>eine Beschreibung dessen, wie alle Agenten, E-Geld-Agenten und Zweigniederlassungen im Rahmen der</u></p>	<p>dass mit dem Begriff „Abwicklungsplan“ weder der Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 41 der Richtlinie 2014/59/EU, auch in Verbindung mit den nationalen Regeln des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – SAG –, noch der Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung von Artikel 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eröffnet wird. Die ZAG-Institute unterliegen diesen europarechtlichen und nationalen Vorgaben grundsätzlich nicht. Dies gilt entsprechend für den Begriff der „Sanierungspläne“.</p> <p>Aus Sicht des BVZI ergeben sich aus der Teilnahme an einem hier gegenständlichen Zahlungssystem allenfalls geringe Auswirkungen auf die Finanzmärkte oder andere Unternehmen der Finanzbranche. Die fehlende Inanspruchnahme eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder der durch die Sicherungsmaßnahmen des § 17 nicht risikoexponierten Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer sprechen für ein geringes Risiko.</p> <p>Gleiche Erwägungen finden aus Sicht des BVZI auf die Vorgaben des § 57a Abs. 1 Nr. 5 ZAG-neu Anwendung, zumal die Maßnahmen zur Geschäftsfortführung im Krisenfalls bereits im Zuge des Erlaubnisverfahrens nach § 10 und 11 ZAG seitens der antragsstellenden Unternehmen dargelegt werden müssen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die beabsichtigte Anpassung des § 17 ZAG-neu und mittelbar die ergänzenden Dokumentationsanforderungen auch eine inhaltliche Anpassung der BTO 1 der ZAG-MaRisk erforderlich erscheinen lassen.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>internen Kontrollen des Zahlungsinstituts oder E-Geld-Instituts überwacht und kontrolliert werden;</u></p> <p>h) <u>handelt es sich bei dem antragstellenden Institut um eine Tochtergesellschaft eines regulierten Unternehmens in einem anderen EU-Mitgliedstaat, eine Beschreibung der Steuerung der Unternehmensgruppe;</u></p> <p>4. <u>einen an die Größe und das Geschäftsmodell des Instituts angepassten Abwicklungsplan, und</u></p> <p>5. <u>eine Beschreibung der vom Institut im Falle der Beendigung seiner Zahlungsdienste zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen, die die Ausführung noch ausstehender Zahlungsvorgänge und die Beendigung bestehender Verträge gewährleisten würden.</u></p> <p><u>§ 10 Absatz 5 gilt entsprechend.</u></p>	
<p><u>(2) Die Bundesanstalt teilt dem Institut und der Deutschen Bundesbank binnen drei Monaten nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 1 oder bei Unvollständigkeit der Unterlagen binnen drei Monaten nach Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen ihre Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 mit. Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, so ist der Antrag abzulehnen. Die</u></p>	<p>Mit Artikel 35a Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurden den Mitgliedsstaaten ein Ermessensspielraum dahingehend eingeräumt, welches Verfahren zur Bewertung der Einhaltung der in § 57a Abs. 1 ZAG neu niedergelegten Anforderungen des „Teilnehmers“ zur Anwendung kommen soll. Unter Berücksichtigung der folgenden Stellungnahme erscheint eine Vereinfachung des beabsichtigten Antrags- und Genehmigungsverfahrens denkbar.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, eine Anzeigepflicht für ZAG-Institute bezüglich der Absicht der Teilnahme gegenüber der Bundesanstalt zu regeln. Die Anzeige sollte formlos und ohne zusätzliche Nachweiserfordernisse bezüglich der</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>Mitteilung nach Satz 1 hat auch im Falle von materiell und strukturell wesentlichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Instituts, die die Richtigkeit der nach Absatz 1 vorgelegten Angaben und Unterlagen betreffen, zu erfolgen.</u></p>	<p>Erfüllung der in § 57a Abs. 1 ZAG-neu normierten Erfordernisse ausgestaltet sein. Im Einzelfall könnte zur Durchführung der Bewertung die Vorlage einzelner zusätzlicher Nachweise auf Anforderung der Bundesanstalt beim ZAG-Institut erfolgen. Die Regelung sollte dem Beispiel der Anzeigepflichten des § 28 ZAG folgend als Genehmigungsfiktion ausgestaltet werden. Die Teilnahme gilt demnach als automatisch genehmigt, wenn die Bundesanstalt nicht binnen einer angemessenen Frist, die allerdings drei Monate ab Datum der Absichtsanzeige nicht überschreiten sollte, keine Gründe dargelegt, die der Genehmigungsfiktion entgegenstehen.</p> <p>In der beabsichtigten Begründung des Ref-Entwurfs wird zutreffend ausgeführt, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank die Erfüllung der Voraussetzungen des § 57a Abs. 1 ZAG-neu durch ein ZAG-Institut bereits im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 10 oder § 11 ZAG prüfen und zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis ein entsprechend positives Votum abgeben. Alle sich nach Erteilung der Erlaubnis bei den ZAG-Instituten ergebenden materiellen und strukturell wesentlichen Änderungen unterliegen nach § 10 Abs. 5 ZAG respektive § 11 Abs. 4 ZAG ebenfalls einer Anzeigepflicht der ZAG-Institute gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank. Sowohl aus dem Antragsverfahren zur Erlangung einer Erlaubnis als auch aus der laufenden Aufsichtstätigkeit sind sowohl die Bundesanstalt als auch die Deutsche Bundesbank über die hier gegenständlichen Regelungsaspekte informiert und können diese bewerten. Auf Basis der aus der laufenden Aufsicht bestehenden Informationen und Erkenntnisse, insbesondere aus der Erfüllung der Meldepflichten zur Beurteilung der Solvenz der ZAG-Institute sowie den jeweiligen Jahresabschlussprüfungsberichten, ist nach dem</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p>Dafürhalten des BVZI eine Bewertung über die Eröffnung der Teilnahme am Zahlungssystem grundsätzlich möglich.</p> <p>Bedeutsam für die Beurteilung der Teilnahme an einem System im Sinne von § 1 Abs. 16 KWG ist nach dem Verständnis des BVZI, der ursprüngliche Anlass für die Regelungen der Richtlinie 98/26/EG – der Lamfalussy Bericht vom 18. November 1990 (<a href="#">Report of the Committee on Interbank Netting Schemes of the central banks of the Group of Ten countries</a>). In den Erwägungsgründe der Richtlinie 98/26/EG wird darauf abgestellt, dass die Systemrisiken der Systeme verringert werden sollen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Insolvenz eines Teilnehmers am System nicht die rechtliche Wirksamkeit der zuvor eingegangenen Zahlungs- und Übertragungsaufträge innerhalb des Systems in Abrede stellen kann, sondern die Erfüllung dieser dennoch gewährleistet sein muss. Dem folgend ist die Solvenz der ZAG-Institute und die Sicherung der Geldbeträge, die von den ZAG-Instituten zur Erfüllung der gegenständlichen Zahlungsdienste entgegengenommen wurden, von besonderer Tragweite für die Teilnahme an einem System. Es muss im Rahmen der Teilnahme an einem solchen System sichergestellt sein, dass die eingegangenen Zahlungsaufträge vom teilnehmenden ZAG-Institut erfüllt werden können. Den ZAG-Instituten sind die angewendeten Mechanismen der Hinterlegung von zusätzlichen Sicherheiten bei den Betreibern der Systeme aus der laufenden gewerblichen Tätigkeit vertraut.</p> <p>Wie bereits dargelegt, haben sowohl die Bundesanstalt als auch die Deutsche Bundesbank einen fortlaufenden aktuellen Einblick über die Solvenz der ZAG-Institute im Rahmen der Erfüllung der Meldepflichten nach § 15 ZAG.</p>



Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p>Ferner sollte aus Sicht des BVZI nicht unberücksichtigt bleiben, dass den ZAG-Instituten für die Teilnahme an einem System keine höheren Hürden – etwa durch das in § 57a Abs. 2 ZAG-neu beabsichtigte Antrags- und Genehmigungsverfahren – auferlegt werden als allen anderen Teilnehmern an dem Zahlungssystem. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Kreditinstituten und ZAG-Institute sollte auch hier Beachtung finden. Ein Teilnehmer, der als Kreditinstitut zugelassen ist, muss unter Berücksichtigung von § 24b KWG nur den Prozess beim Betreiber des Systems durchlaufen und unterliegt keinem zusätzlichen Antrags- und Genehmigungsvorbehalt der Bundesanstalt wie dies der Fall für ZAG-Institute wäre, wenn § 57a Abs. 2 ZAG-neu in der vorliegenden Fassung in Kraft treten würde.</p> <p>Artikel 35a der Richtlinie (EU) 2015/2366 hat den Teilnehmer an einem System im Sinne der Richtlinie 98/26/EG im Blick und nicht den Betreiber eines solchen Systems. Der vorgesehenen Begründung des Ref-Entwurfs kann entnommen werden, dass die Bundesanstalt eine Mitteilungspflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank haben soll, um zu gewährleisten, dass das nach § 24b Abs. 1 KWG bestimmte Verfahren nach Prüfung der Voraussetzungen auch im Hinblick auf die Teilnahme von Zahlungs- und E-Geld-Instituten Anwendung finden kann. Dem steht jedoch entgegen, dass § 24b KWG keine korrespondierenden Regelungsvorgaben – weder zur Frage der Teilnahme an einem System im Sinne von § 1 Abs. 16 KWG noch im Hinblick auf ein Genehmigungsvorbehalt oder in Bezug auf den zeitlichen Ablauf des Anzeigeverfahrens – enthält.</p> <p>Der Regelungsgegenstand von § 57a ZAG-neu entspricht gerade nicht dem Regelungsgegenstand von § 24b KWG. Die Regelung des Kreditwesengesetzes erlegt dem Institut im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG ein</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p>Anzeigeerfordernis auf, dass die Absicht hat, ein System nach § 1 Abs. 16 KWG zu betreiben. In diesem Fall muss das Institut im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG zum einen die Absicht zum Betrieb und zum anderen die Teilnehmer gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzeigen. Der Ablauf des Anzeigeverfahrens ist inhaltlich nicht gesetzlich geregelt. Auch hat die Bundesanstalt keinen generellen Genehmigungsvorbehalt gegenüber dem Institut, das den Betrieb eines solchen Systems angezeigt hat. Die Deutsche Bundesbank hat im Fall des § 24b Abs. 1 Satz 3 KWG ein Vorbehaltsrecht. Ein Institut im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG, das die Absicht hat, an einem System im Sinne von § 1 Abs. 16 KWG teilzunehmen, unterliegt nach § 24b KWG keiner direkten Anzeigepflicht gegenüber der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank. Vielmehr trifft die Pflicht zur Anzeige aller Teilnehmer das Institut im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG, das das System betreibt.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser bestehenden Rahmenbedingungen ergäbe sich für die Regelung des § 57a Abs. 2 ZAG-neu, dass die Bundesanstalt ihre Bewertung nicht etwa der Deutschen Bundesbank mitteilen muss, sondern im Sinne der Rechtssicherheit dem ZAG-Institut, das die Teilnahme an einem System nach § 1 Abs. 16 KWG begehrt. Die Deutsche Bundesbank wiederum muss von dem Betreiber des Systems über jeden neu aufgenommenen Teilnehmer informiert werden. Sollte der Betreiber des betreffenden Systems die Deutsche Bundesbank selbst sein, dann wäre sie über den Teilnahmeantrag des ZAG-Instituts über die Mitteilung der Bewertung der Bundesanstalt informiert. Dies ist darin begründet, dass das ZAG-Institut, welches an einem System im Sinne von § 1 Abs. 16 ZAG teilnehmen möchte, zwingend den vom Betreiber des Systems geregelten Prozess zur Teilnahme durchlaufen muss.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
	<p>Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen würde das im Rahmen der Ausübung des nationalen Ermessens gewählte Anzeige- und Genehmigungsverfahren lediglich einen zusätzlichen bürokratischen und formellen Aufwand begründen, der keinen wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisgewinn mit sich bringen würde. Der Gesetzgeber sollte den europarechtlich eröffneten Ermessensspielraum ausschöpfen und das Verfahren einfach halten. Damit würde schließlich auch dem Zielbild des Ref-Entwurfs Rechnung getragen, den Finanzstandort Deutschland zu stärken und im Hinblick auf das Proportionalitätsprinzip dort Erleichterungen für Unternehmen zu schaffen, wo dies mit der Erhöhung der Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland vereinbar ist.</p>
<p><b>§ 64 Bußgeldvorschriften</b></p>	
<p>...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder <del>leichtfertig</del> <u>fahrlässig</u></p> <p>1. entgegen</p> <p>a) § 2 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 28 Absatz 1 Nummer <u>1 bis 2a</u>, 4 bis 10 oder Absatz 2 <u>oder Absatz 3</u> oder § 38 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige <del>nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet</del> oder</p> <p>b) <u>§ 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 1, 5, 6 oder 7 oder Absatz 3 Satz 1 oder Satz 5 des Kreditwesengesetzes</u></p>	<p>Der beabsichtigten Anpassung von „leichtfertig“ in „fahrlässig“ wird zugestimmt.</p> <p>Die nach Artikel 41, Nummer 13 a) bb) beabsichtigte Anpassung von § 64 Abs. 2 Nummer 1 a) ZAG-neu durch Aufnahme des Wortlauts „1 bis 2a“ sowie des Wortlauts „oder Absatz 3“ wäre im Gleichlauf mit den Stellungnahmen zu § 28 Abs. 1 ZAG-neu zu behandeln.</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p><u>eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder</u></p>	
<p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</li> <li>2. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder § 19 Absatz 1 <del>Satz 4</del> <u>Satz 5</u> eine Maßnahme nicht duldet,</li> <li>3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,</li> </ol> <p><u>3a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 18 zweiter Halbsatz, einen Geldbetrag nicht richtig sichert</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,</li> <li>5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 oder § 27 Absatz 3 Satz 1, <u>auch in Verbindung mit Satz 3</u>, zuwiderhandelt,</li> <li>5a. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 5 über keine angemessenen Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 verfügt,</li> </ol>	<p>Die Notwendigkeit für die nach Artikel 41, Nummer 13 b) bb) beabsichtigte Einfügung des § 64 Abs. 3 Nummer 3a ZAG-neu erschließt sich dem BVZI unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht.</p> <p>Es ist unstrittig eine Kardinalpflicht der ZAG-Institute dafür Sorge zu tragen, dass die für die Durchführung von Zahlungsdiensten oder für den Zweck der Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Geldbeträge von den Zahlungs- und E-Geld-Instituten nach einer der Varianten des § 17 Abs. 1 Satz 2 ZAG gesichert werden müssen. Eben diese Kardinalpflicht besteht seit Oktober 2009 ohne Einschränkung.</p> <p>Seit 2009 wurden öffentlich keine Erkenntnisse bekannt, dass ein Zahlungs- oder ein E-Geld-Institut nicht alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen hat, um in Übereinstimmung mit der Rechtslage die Verwahrung der Geldbeträge im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 ZAG auch in Verbindung mit § 18 ZAG sicherzustellen. Die nicht in dem Herrschaftsbereich der Zahlungs- und E-Geld-Institute liegenden Usancen des Marktes sowie der Betreiber der Zahlungssysteme, die im Übrigen bereits vor der Einführung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Bestand hatten, können diesen Instituten nicht durch Einführung eines Bußgeldtatbestands zur Last gelegt werden.</p> <p>Es liegt ferner nicht im Herrschaftsbereich der Zahlungs- und E-Geld-Institute dafür sorgen zu können, dass die Sicherungsvariante nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 ZAG tatsächlich am Markt verfügbar ist. Wie bereits</p>

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 oder § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,	im Vorfeld dieser Stellungnahme dargelegt, ist die bezeichnete Sicherungsvariante am Markt grundsätzlich nicht verfügbar.
7. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 oder § 25i Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ein Dateisystem nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	Ebenfalls außerhalb des Herrschaftsbereichs der Zahlungs- und E-Geld-Institute liegt die Ausprägung der Rechtsprechung zu Treuhandkonten auf der einen Seite und zu den Insolvenzrechtlichen Regelungen auf der anderen Seite.
8. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten abrufen kann,	Es ist gerade vor dem Hintergrund der zurückliegenden 15 Jahre und der Initiative des BVZI zur Schaffung einer in der Praxis tragfähigen nationalen Umsetzung der europäischen Vorgabe der Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht nachvollziehbar, welche grundlegenden gesetzlichen Änderungen die Schaffung der erstmaligen Bußgeldbewährung eines Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 ZAG oder § 18 ZAG rechtfertigen würde. Der vorliegende Entwurf der Gesetzesbegründung schafft hier im Lichte dieser Historie wenig Klarheit.
9. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,	Die nach Artikel 41, Nummer 13 b) cc) beabsichtigte Einfügung von § 64 Abs. 3 Nummer 5. ZAG-neu erscheint unter Berücksichtigung der im Ref-Entwurf enthaltenen Begründung nicht tragfähig und ist aus Sicht des BVZI anpassungsbedürftig.
10. (weggefallen)	In der vorliegenden Stellungnahme wird zu den beabsichtigten Anpassungen des § 28 Abs. 1 ZAG-neu ausgeführt, dass es sich bei dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz um ein eigenständiges Spezialgesetz für Zahlungs- und E-Geld-Institute handelt. Der Gesetzgeber hat sowohl 2009 als auch 2017 im Rahmen einer bewusst getroffenen Entscheidung davon Abstand genommen, die aufsichtsrechtlichen Regelungen für Zahlungs- und E-Geld-Institute in das Kreditwesengesetz zu integrieren. Es wird der Sache daher nicht gerecht, wenn beabsichtigte Änderungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes regelmäßig unter Verweis auf eine
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,	
12. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,	
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 <del>Absatz 3</del> <u>Absatz 4</u> zur Verhinderung und Unterbindung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/847 zuwider handelt,	

Wortlaut des Referentenentwurfs	Stellungnahme
<p>14. entgegen § 52 Absatz 1 und 3 einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto nicht gewährt,</p> <p>entgegen § 54 Absatz 1 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.</p>	<p>Regelung des Kreditwesengesetzes begründet werden. Ferner steht der Schaffung eines insofern nicht bestehenden Gleichlaufs zwischen dem Kreditwesengesetz und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz die ebenfalls vom Gesetzgeber festgelegte Zielsetzung entgegen, die Regelungen so einfach wie möglich zu halten. Die Risikolandschaft der Zahlungs- und E-Geld-Institute ist wie ebenfalls zuvor dargelegt nicht deckungsgleich mit (CRR-)Kreditinstituten. Folglich können die Bußgeldtatbestände aus dem Kreditwesengesetz nicht unisono auf Zahlungs- und E-Geld-Institute übertragen werden.</p>
<p><b>Artikel 58 – Inkrafttreten</b></p>	
<p><u>(3) Artikel 35 Nummer 1 und 3 bis 5 und die Artikel 39, 41, 54 und 56 Absatz 2 bis 8 treten am 9. April 2025 in Kraft.</u></p>	<p>Es wird um Prüfung der Regelung zum Inkrafttreten des Artikels 41 des Ref-Entwurfs gebeten.</p> <p>Zum einen versteht der BVZI, dass die vom Ref-Entwurf unter anderem erfassten Regelungen der Verordnung (EU) 2024/886 bis zum 9. April 2025 in das nationale Recht umgesetzt werden sollen.</p> <p>Zum anderen enthält Artikel 41 Nr. 6 b) Ref-Entwurf allerdings auch eine Regelung, die der rechtskonformen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 als solches dient. Zur Schaffung der hier erforderlichen Rechtssicherheit und der Integrität des nationalen Finanzmarktes wäre eine Umsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt wünschenswert, also am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Ref-Entwurf.</p>

\*\*\*\*\*